

Synodalordnung für die Stimmberechtigung bei den Wahlen der Kirchengemeindevertreter vorgeschrieben.

§ 5 sucht den Begriff der Selbständigkeit näher zu erläutern, in § 7 ist die Entscheidung unvermeidlicher Zweifel in dieser Beziehung mit vorgesehen.

b) Zu § 2 c und § 6.

Die in § 6 vorgeschlagene Bestimmung des Begriffes der Unbescholtenheit entspricht dem § 3, 4 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 für den Reichstag.

c) Zu § 2 e

Nach § 7 des preussischen Gesetzes vom 14. April 1869, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein, findet zwischen Angehörigen dieser Provinz, beziehentlich des preussischen Staates und anderen Angehörigen des Norddeutschen Bundes bezüglich der Erwerbung des Bürgerrechts überhaupt kein Unterschied statt. Die in § 2 e vorgeschlagene Bestimmung setzt einerseits für die Ertheilung des Bürgerrechts an Personen, die im Königreiche Sachsen nicht staatsangehörig sind, auch für Angehörige anderer Staaten des Norddeutschen Bundes Reciprocität voraus, andererseits berücksichtigt sie auch den nationalen Zusammenhang zwischen Nord- und Süddeutschland.

d) Zu § 10.

Die hier vorgeschlagene Bestimmung entspricht zugleich der Vorschrift in § 13 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund.

e) Zu § 11.

Bezüglich des ersten Theils dieses Paragraphen ist auf § 46 a der allgemeinen Städteordnung und darauf zu verweisen, daß die durch den Entwurf nicht berührten Bestimmungen der Städte- und Landgemeindeordnung eine Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeindeehrenämtern kennen.

B.

Die ergebenst Unterzeichneten beantragen:

die Ständeversammlung wolle unerwartet des Erlasses einer neuen Gemeindeordnung beschließen, die hohe Staatsregierung zu ersuchen, daß schon jetzt:

1. In allen Städten die Wahl der Stadtverordneten und des Bürgerausschusses nicht mehr, wie im § 125 der Städteordnung vorgeschrieben, durch Wahlmänner, sondern direct durch die stimmberechtigten Bürger geschehe;
2. die Wahl der Rathsmitglieder, exclusive der des Bürgermeisters, nicht mehr der Bestätigung der vorgesetzten Regierungsbehörde bedürfe;
3. Rathscolliegen, welchen kein Jurist angehört, auch ohne Zuziehung eines solchen alle die Geschäfte erledigen können, zu welchen bisher nach der Städteordnung ein Jurist zugezogen werden mußte (zum Registriren bei den Stadtverordnetenwahlen, Verpflichtung der Bürger etc.).

II. R. (1. Abonnement.)

Motiven.

Nachdem bereits directe Wahlen für Reichstag, Landtag und Kirchenvorstand eingeführt, ist die Wahl der Stadtverordneten durch Wahlmänner nicht mehr zeitgemäß.

Die Bestätigung der gewählten Stadtrathe wird oft wegen Kleinigkeiten versagt und dadurch die tüchtigsten Kräfte der öffentlichen Wirkksamkeit entzogen.

Die Selbständigkeit, welche neuerdings den Gemeindevorständen auf dem Lande in Bezug auf das Registriren bei den Wahlen etc. geworden ist, dürfte wohl auch den Stadtrathen, welchen kein Jurist angehört, nicht länger vorenthalten werden.

Dresden, den 11. October 1869.

Eduard Schreiber. Dr. Friedrich Schubert.
Dr. Hahn. C. Heinrich.

C.

An die hohe Zweite Kammer der Ständeversammlung hier.

Die ergebenst Unterzeichneten gestatten sich hiermit zu beantragen:

„Die Zweite Kammer wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich ein Gesetz vorzulegen, nach welchem eine Reorganisation der Verwaltung im Sinne einer ausgedehnten Selbständigkeit der Gemeinden hergestellt, dabei auch auf Aufhebung der den Rittergütern sub C des Gesetzes vom 11. August 1855 zustehenden Rechte, welche der Verwirklichung des angegebenen Grundsatzes widersprechen, Bedacht genommen; weiter aber auch eine dem gleichen Grundsatz entsprechende Bezirks- und Kreisvertretung eingerichtet und bei derselben die in anderen Staaten diesfalls bestehenden Gesetzgebungen berücksichtigt werden.

Dresden, den 1. October 1869.

W. Dehmichen.	Ackermann.
Knechtel.	Bernh. Strödel.
Gräfer.	Dr. Schubert.
B. Starke.	Manusfeld.
H. L. Schmidt.	Schreiber.
Pfeiffer.	G. Uhlemann.
Braun.	M. Heinze.
Adler.	Karl Seydel.
K. Rehnert.	Barth.
Kreller.	Stenn.
Günther.	Päßler.
Heinrich.	

Wir können daher zu diesem Gegenstande selbst übergehen und lautet der Eingang des Antrages, wie er sich gedruckt in den Händen der Kammermitglieder befindet, so:

„Die Zweite Kammer wolle im Verein mit der Ersten Kammer beschließen, an die königl. Staatsregierung den Antrag zu richten, daß hochdieselbe

A. alsbald eine für Stadt- und Landgemeinden bestimmte Gemeindeordnung entwerfen lasse, welche

1. für die Verfassung der Gemeinden und die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten